



**LANDESAMT FÜR
STEUERN**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Finanzämter

Telefon:(0261) 4932-0
Telefax:(0261) 4932-36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de
www.lfst-rlp.de

28.01.2020

Aktenzeichen
S 2233 A - St 31 1

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in
Frau Simon

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698

Rundverfügung

**Einkommensbesteuerung der nicht Buch führenden Landwirte;
hier: Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2018/2019**

Anlage: – 1 –

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze.....	2
2	Bebauungskostenrichtbeträge	2
3	Ausbaukostenrichtbeträge	3
	3.1 Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen, Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 2 und 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen	3
4	Sonstige Kosten	4
5	Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung.....	4
6	Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlust- rechnungen.....	4
	6.1 Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR.....	5
7	Wegfall der Anlage Weinbau ab VZ 2019	5
8	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG	6

Öffnungszeiten:

Mo. bis Do.: 8:30 - 16:00 Uhr
Fr.: 8:30 - 13:00 Uhr

1 Grundsätze

Für die Einkommensteuerveranlagung der nicht Buch führenden Winzer einschl. der Inhaber gemischter Betriebe (Weinbau und Landwirtschaft) für das Kalenderjahr 2018 bzw. für die Gewinnermittlung des Wirtschaftsjahres (Wj.) 2018/2019 gelten die grundlegenden Anordnungen in der Rundverfügung (Rdvfg.) vom [02.12.2013 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5](#) –, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Ansatz der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau lediglich der Vereinfachung der Gewinnermittlung im Weinbau dient und eine Inanspruchnahme der Richtbeträge **ab dem Wj. 2014/2015** durch den Steuerpflichtigen einheitlich auszuüben ist. Die Einräumung des Wahlrechts erfolgt demzufolge nur zwischen dem Ansatz sämtlicher bei ihm in Betracht kommender Richtbeträge (Bebauungs- und Ausbaurkosten) oder dem Nachweis der tatsächlichen Betriebsausgaben.

Sofern der Weinbaubetrieb **ab dem Wj. 2016/2017** anstelle der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend macht, kann die Vereinfachungsregelung von dem Betrieb in nachfolgenden Wj. nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt wegen der Betriebsbezogenheit der Vereinfachungsregelung selbst dann, wenn beispielsweise der Betrieb wesentlich verkleinert oder vergrößert wird oder sich die Art und Weise der Vermarktung ändert. Eine Rückkehr ist nach einer unentgeltlichen Übertragung i. S. v. § 6 Abs. 3 EStG oder Einbringung des Betriebs i. S. v. § 24 UmwStG zum Buch- oder Zwischenwert auch für den Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

2 Bebauungskostenrichtbeträge

In der Anlage sind die für das Wj. 2018/2019 gültigen Bebauungskostenrichtbeträge enthalten. Mit diesen Richtbeträgen sollen die entsprechenden tatsächlichen Kosten des Weinbaubetriebs während eines Wj. abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist eine sachgerechte Anpassung der Richtbeträge (= Erhöhung oder Minderung) erforderlich, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse im Laufe des Wj., z. B. durch Pacht, Verpachtung, Kauf oder Verkauf oder unentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wesentlich verändern.

Die Absetzungen für Abnutzung (AfA) für Wirtschaftsgüter, die der Bebauung dienen, z. B. für Wirtschaftsgebäude, Maschinen und Geräte sowie Weinbergsanlagen werden von diesen Beträgen nicht erfasst. Deshalb sind die AfA und die Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter und die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#) nur gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) zu berücksichtigen ([siehe Tz. 1.2.1.1.1 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013](#)).

3 Ausbaurichtbeträge

Soweit selbstausbauende Betriebe die Bebauungskosten und Ausbaurichtbeträge (einschl. der Kosten für Flaschenfüllung und Ausstattung) nicht nachweisen, können die Aufwendungen für den Ausbau neben den Bebauungskostenrichtbeträgen mit folgenden Beträgen **je Liter** erzeugten Weins berücksichtigt werden ([vgl. im Übrigen Tz. 1.2.2.2 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013](#)):

- | | |
|---|--------------------------------|
| – bei Verkauf des Mostes | 0,02 €/Liter |
| – bei Ausbau zum Fasswein | 0,02 € + 0,05 € = 0,07 €/Liter |
| – für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche | 0,07 € + 0,58 € = 0,65 €/Liter |
| – für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche | 0,07 € + 0,78 € = 0,85 €/Liter |

Die Ausbaurichtbeträge umfassen **ab dem Wj. 2016/2017** auch die gesamten Vertriebskosten (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten, Abgaben für die Absatzförderung, etc.), jedoch nicht mehr die AfA für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen (vgl. Tz. 3.1 und Tz. 4).

Zudem ist nur noch – zusammen mit dem o. a. Bebauungskostenrichtbetrag – eine einheitliche Inanspruchnahme der bei dem Weinbaubetrieb über alle Ausbaustufen jeweils in Betracht kommenden Richtbeträge möglich. Es ist dementsprechend auch nicht mehr zulässig, dass der einzelne Betrieb, z. B. die Ausbaurichtbeträge zum Fasswein nachweist und lediglich für die Kosten der Abfüllung und Ausstattung der Flaschenweine einen Richtbetrag ansetzt.

3.1 Absetzungen für Abnutzung, Sonderabschreibungen, Aufwendungen i. S. v. § 6 Abs. 2 und 2a EStG für Wirtschaftsgüter, die dem Ausbau dienen

AfA und Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die mit dem Ausbau des Weins zusammenhängen, z. B. Fassraum, Kelter, Anteil am Wirtschaftsgebäude, sind bisher – abweichend von der Behandlung bei den Bebauungskostenrichtbeträgen – mit den Ausbaurichtbeträgen abgegolten gewesen ([siehe Tz. 1.2.2.2 der o. a. Rdvfg. vom 02.12.2013](#)) und konnten nicht neben diesen Richtbeträgen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Gleiches galt ebenso für Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#), soweit sie durch den Ausbau des Weins veranlasst sind.

Ab dem **Wj. 2016/2017** werden bei den Weinbaubetrieben nunmehr die AfA, Sonderabschreibungen und die Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie die jährliche Minderung des Sammelpostens für mittelwertige Wirtschaftsgüter nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#) insgesamt gegen Nachweis (Anlagenverzeichnis) berücksichtigt. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung mit den Obst- und Gemüsebaubetrieben, bei denen Richtbeträge angesetzt werden, und den Schätzungslandwirten erreicht.

4 Sonstige Kosten

Für Kosten, die betriebsbezogen oder regional bedingt nicht in jedem Weinbaubetrieb anfallen, kann neben dem Bebauungskostenrichtbetrag und den Ausbaukostenrichtbeträgen ein Betriebsausgabenabzug erfolgen. Diese berücksichtigungsfähigen sonstigen Kosten sind ab dem **Wj. 2016/2017 abschließend** aufgezählt:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege)
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters,
- Aufwendungen für Hubschraubereinsatz und den Einsatz eines Raupenmechanisierungssystem (RMS) für die Schädlingsbekämpfung (ohne Spritzmittel),
- Pacht- und Schuldzinsen,
- Beiträge zur Hagelversicherung,
- an das Finanzamt tatsächlich abgeführte Umsatzsteuer,
- Kosten für Frostschutz, Beregnung, Bewässerung, Wildschutz, soweit nicht zur Rebanlage gehörend,
- Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG, soweit sie mit der Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 EStG in Zusammenhang stehen,
- Absetzungen für Abnutzungen für Wirtschaftsgüter,
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 Abs. 2 EStG oder mittelwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG,
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Wirtschaftsgütern, z. B. der Rebanlage aufgrund von Frostschäden, Reblausverseuchung, etc.,
- Sonderabschreibungen,
- Aufwendungen für Flurbereinigung, Wegebau sowie Wegeunterhaltungskosten, soweit sie nicht zu aktivieren sind,
- Kosten der Zuckering,
- Rechts- und Beratungskosten.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind neben den Bebauungskosten- und Ausbaukostenrichtbeträgen nicht mehr als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

5 Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtbeträge und Richtwerte nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

6 Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz besteht grundsätzlich für Wj., die nach dem 31.12.2011 beginnen.

6.1 Elektronische Übermittlung der Anlage EÜR

Nachdem die Nichtbeanstandungsregelung (formlose Gewinnermittlung (z. B. Anlage Weinbau) anstelle des amtlichen Vordrucks EÜR bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 €), ab dem VZ 2017 entfallen ist, haben grundsätzlich alle nicht Buch führenden Weinbaubetriebe neben der Anlage L auch die Anlage EÜR einzureichen, sofern nicht der Anwendungsbereich des § 13a EStG gegeben und eine Anlage 13a einzureichen ist. Dies gilt auch dann, wenn auf die Übermittlung des Datensatzes per Datenfernübertragung aufgrund eines Härtefalls verzichtet wird. Dieser Verzicht beinhaltet nicht die Verwendung des amtlichen Vordrucks der Anlage EÜR. Auf der Anlage L wurde ein entsprechender Hinweis auf diese Regelung aufgenommen.

7 Wegfall der Anlage Weinbau ab VZ 2019

Die bisher in der Anlage Weinbau enthaltenen Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben sowie die Abfragen zu den Richtbeträgen für Betriebsausgaben werden ab dem Jahr 2019 auf der Anlage LuF zur Einnahmenüberschussrechnung abgefragt. Die Anlage Weinbau wird deshalb nicht mehr aufgelegt. Die Angaben von nichtbuchführenden Weinbaubetrieben sind künftig in der neuen **Anlage LuF** einzutragen.

In der Zeile 4a wird unter der Überschrift „Allgemeine Angaben“ eine Bestätigung verlangt, dass, sofern Richtbeträge geltend gemacht werden, die tatsächlichen Betriebsausgaben, die abgegolten sind, nicht zusätzlich in der Anlage EÜR geltend gemacht werden oder in Zeile 87 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet werden. So soll eine doppelte Berücksichtigung von pauschalen und tatsächlichen Betriebsausgaben vermieden werden.

Allgemeine Angaben		99	13
4a	Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EÜR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 87 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet.	20	<input type="checkbox"/> Ja = 1

Die Angaben zu Weinbaubetrieben auf der Anlage LuF sind in den Zeilen 5 bis 11 unter der Überschrift „Weinbau - Richtbeträge für Betriebsausgaben“ zu erfassen. In Zeile 5 kann bei Weinbaubetrieben erklärt werden, dass erstmalig und für die Zukunft unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben		113	Ja = 1
5	Ab dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EÜR geltend gemacht (Ein Eintrag in den Zeilen 6 bis 11 entfällt.)		<input type="checkbox"/> Ja = 1

Die bisher in den Zeilen 48 bis 54 der Anlage Weinbau abgebildete Berechnung der Betriebsausgaben anhand der Richtbeträge wurde in die Zeilen 6 bis 11 der Anlage LuF überführt. Das in Zeile 11 errechnete Ergebnis ist in Zeile 24 der Anlage EÜR zu übertragen.

Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2019/2020 (Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)						
	Richtbetrag in EUR/ha		Fläche in ha		EUR	Ct
6	für die bestockte Rebfläche – ohne Jungfelder – ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen	120	×	121		
Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung: Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2019/2020						
	Richtbetrag in EUR/Liter		Liter		EUR	Ct
7	für den Most	0,02	×	122		
8	für den Ausbau von Most zu Fasswein	0,05	×	123		
9	für den Ausbau von Fasswein zu Flaschenwein für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	0,58	×	124		
10	für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	0,78	×	125		
11	Summe der Zeilen 6 bis 10 (Übertrag in Zeile 24 der Anlage EÜR)			126		

8 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG

Ermittelt der Weinbaubetrieb den Gewinn nach [§ 4 Abs. 1 EStG](#) ist die Inanspruchnahme der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau nicht zulässig.

Sofern der Gewinn aus Weinbau bei einem buchführungspflichtigen Betrieb allerdings zu schätzen ist, können die Richtbeträge als Anhaltspunkt für entsprechende Aufwendungen herangezogen werden. Die einer Schätzung anhaftenden Unsicherheiten gehen jedoch zu Lasten des Weinbaubetriebes, der durch die Vernachlässigung seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten selbst Anlass zur Schätzung gegeben hat. Deshalb kann sich das Finanzamt bei der Schätzung durchaus an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren ([BFH vom 01.10.1992 – IV R 34/90, BStBl 1993 II, 259](#) und vom [13.07.2000 – IV B 102/99, BFH/NV 2000, 3](#)). Allerdings ist die Schätzung kein Sanktionsmittel und darf daher keinen Strafcharakter haben.

Bei der erstmaligen Schätzung des Gewinns eines neu gegründeten Weinbaubetriebs kann grundsätzlich von den o. a. Richtwerten ausgegangen werden ([R 13.5 Abs. 1 Satz 4 EStR 2012](#)), sofern der Weinbaubetrieb eine vollständig ausgefüllte Anlage L eingereicht hat. Etwas anderes gilt, wenn beim Weinbaubetrieb wiederholt eine Schätzung vorzunehmen ist, mehrfach von einer ordnungsmäßigen Gewinnermittlung zur Schätzung wechselt oder Anhaltspunkte für unterdurchschnittliche Aufwendungen vorliegen. Bei einer solchen Sachlage können im Rahmen der Schätzung des Gewinns aus Weinbau von den Richtbeträgen angemessene (Sicherheits-)Abschläge vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass buchführungspflichtige Weinbaubetriebe, deren Gewinn geschätzt wird, den Betriebsprüfungsstellen zu melden sind, soweit eine Prüfung geeignet erscheint oder aus anderen Gründen Erfolg verspricht. Insbesondere gilt dies für alle Weinbaubetriebe, die ihrer Buchführungspflicht einige Zeit nachgekommen sind, dann keine Bücher mehr führen und sich schätzen lassen. Ist in diesen Fällen eine Betriebsprüfung vorgesehen, hat die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ([§ 164 AO](#)) zu erfolgen.

Im Auftrag

Manfred Friesenhahn

Bebauungskostenrichtbeträge für das Wirtschaftsjahr 2018/2019

lfd. Nr.	Weinbaugebiet	Richtbetrag für Winzer €/ha *) Ertragsreblfläche	VAK je/ha
1	2	3	4
1	Rheinessen, Pfalz, Nahe **)	2.750,--	0,5
2	Ahr, Mittelrhein (einschl. Lahn), Mosel, Ruwer, Saar, Sauer **)	2.650,--	1,0

zu *)

- a) Die Bebauungskostenrichtbeträge umfassen die Kosten der Bebauung bis zum Transport der geernteten Trauben zur Kelter oder zur Winzergenossenschaft. Eine Kürzung der Richtbeträge wegen Vollablieferung der Trauben und Maische ist nicht vorzunehmen.
- b) Die zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Schädlingsbekämpfung durch Hubschrauberspritzung entstehen, sind nur noch in tatsächlich nachgewiesener Höhe neben den Bebauungskostenrichtbeträgen abzugsfähig.

zu **)

Maßgebend ist regelmäßig das Gebiet, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Das gilt aus Vereinfachungsgründen auch dann, wenn die Weinberge in anderen Gebieten belegen sind.

Verfallsdatum: unbegrenzt

DokID: AIS_RV20200128091248St315St322St311